Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 5. August 2026	Nummer 30

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Isengard Stiftung“ 667

Errichtung der „Lambrecht-Stiftung“ 667

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausschreibung der im Jahr 2027 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung) 667

Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) 670

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Marienfließ 671

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau Gemarkung Gliechow 672

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (Repowering) am Standort 04936 Fichtwald Gemarkung Hillmersdorf 673

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15299 Grunow-Dammendorf 674

Landesamt für Umwelt
Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 17291 Prenzlau 676

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 678

Sonstige Sachen 679

Inhalt Seite

Nachlasssachen 679

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 679

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 680

BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES

Fernstraßen-Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung - Widmung von Ästen an der Anschlussstelle (AS) Waltersdorf-Nord der Bundesautobahn 117 (A117) 680

Anmerkung der Redaktion:
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Isengard Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. Juli 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Isengard Stiftung“ mit Sitz in Bestensee als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Versorgung der Familie des Stifters in allen Lebenslagen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Juli 2026 erteilt.

Errichtung der „Lambrecht-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. Juli 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Lambrecht-Stiftung“ mit Sitz in Niederer Fläming als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, ihrer leiblichen Abkömmlinge, der von einem Stifter als Minderjährige adoptierten Kinder und deren leiblichen Abkömmlinge, der Stiefkinder der Stifter und deren leiblichen Abkömmlinge sowie der mit einem Stifter in gültiger Ehe lebenden Ehegatten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Juli 2026 erteilt.

Ausschreibung der im Jahr 2027 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg
Az.: 3211 - Programmjahr 2027
Vom 15. Juli 2026

I.
Allgemeines

Die Städtebauförderung im Land Brandenburg dient seit 35 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden Brandenburgs die Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Weiteren Metropolenraum oder im Berliner Umland - ist die Städtebauförderung das Leitprogramm für eine zukunftsgerechte Entwicklung der Städte und Gemeinden. Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen im Rahmen der Städtebauförderung die Städte und Gemeinden auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereichen.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine bestandsorientierte, klimaverträgliche, ressourcenschonende und widerstandsfähige Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden.

So sind bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Sinne der klimagerechten und klimaresilienten Stadtentwicklung zwingend zu berücksichtigen.

Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts im zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 164a, § 164b und § 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB, der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2026/2027 und der Städtebauförderungsrichtlinie vom 20. September 2021 (ABl. S. 792/2). Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesetzgeber, Bundes- sowie Landesmittel für das Programm 2027 bereitzustellen.

Städtebauförderung erfolgt stets gebietsbezogen innerhalb einer Förderkulisse. Es erfolgt die gebündelte Vorbereitung, Beglei-

tung und Umsetzung von Einzelvorhaben innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, welches als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet gemäß § 172 BauGB, Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB, Gebiet der Sozialen Stadt gemäß § 171e BauGB, Untersuchungsgebiet gemäß § 141 BauGB (bei Neuaufnahme für maximal drei Jahre), Maßnahmengebiet gemäß § 171f BauGB oder städtebaulicher Entwicklungsbereich gemäß § 165 BauGB durch gemeindlichen Beschluss festgelegt wird, im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozesses (städtebauliche Gesamtmaßnahme) zur Behebung von Substanz- und/oder Funktionsmängeln (städtebauliche Missstände).

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem gesamtstädtischen Konzept ist eine - gegebenenfalls aus einem Eckpunktepapier entwickelte - gebietsbezogene integrierte städtebauliche Zielplanung abzuleiten, in der die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen Missstände gemäß § 136 Absatz 2 und 3, § 171a Absatz 2 oder § 171e Absatz 2 BauGB darzustellen sind. Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde hat die übergeordneten Zielsetzungen der Städtebauförderung insbesondere zur Barrierefreiheit, Baukultur, Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung, Mobilitätswende sowie Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Städtebauförderung ist subsidiär. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zunächst andere fachbezogene Investitionshilfen zu nutzen haben und in der Bündelung der Finanzierungsinstrumente größtmögliche Synergieeffekte erreichen.

Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der unrentierlichen Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

Programmatische Schwerpunkte der Förderung sind:

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie
- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung soll nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme beitragen. Die Innenstädte und Ortskerne sollen zu lebendigen Mittelpunkten der Kommunen entwickelt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen dieser Ausschreibung liegen dabei insbesondere auf:

- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur,
- der Verbesserung der innerstädtischen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität und
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien.

II.
Förderkonditionen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund als auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundes- sowie des Landeshaushalts 2027 festgelegt.

Die Fördermittel werden weiterhin über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgereicht.

Die zur Verfügung stehenden Finanzhilfen werden für die vom Bund für 2027 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Dies sind:

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ),
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE).

Grundsätzlich erfolgt eine Drittelförderung (1/3 Bund - 1/3 Land - 1/3 Kommunaler Eigenanteil). Hiervon kann aufgrund programmspezifischer Regelungen (siehe Nummern III. und IV.) abgewichen werden sowie wenn aufgrund der verpflichtenden Haushaltssicherung in der jeweiligen Gemeinde ein Fördersatz von 90 Prozent (Bundes- und Landesmittel) zugelassen werden kann.

Für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude können bis zu 90 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

III.
Programme

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ)

Mit dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung sowie die Erhaltung von Stadtkernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren, die Profilierung und Standortaufwertung sowie die Erhaltung und Förderung von Nutzungsvielfalt unterstützt. Ziel ist im Sinne einer lebendigen Nutzungsmischung die Entwicklung der Zentren zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalgeschützter beziehungsweise besonders erhaltenswerter Bausubstanz können auf Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die förderfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

**Sozialer Zusammenhalt -
Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)**

Das Ziel des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stärkung des sozialen Miteinanders und die Verbesserung der Lebensqualität in Stadt- und Ortsteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen. Die Ausrichtung des Programms ermöglicht dabei neben der Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile explizit auch einen präventiven Ansatz. Es ermöglicht die Bearbeitung einer breiten Palette von Handlungsfeldern. Neben einer umfassenden Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in sozial benachteiligten Gebieten können auch folgende einzelne oder gebündelte Themen adressiert werden: Generationengerechtigkeit, Umweltgerechtigkeit, Sicherheit im Quartier oder die Stärkung der Nachbarschaft.

Das Programm bündelt die Aktivitäten einer sozialen Stadtentwicklung und zeichnet sich vor allem durch seinen interdisziplinären Ansatz aus. Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ unterstützt Städte daher nicht nur in ihrer baulichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt des Programms umfasst auch das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlichem Engagement. Weitere Informationen zur Ausrichtung des Programms finden sich auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (https://mil.brandenburg.de).

**Wachstum und nachhaltige Erneuerung -
Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)**

Das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“ soll die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung von demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Stadterneuerung und Stadtentwicklung unterstützen. Mit dem Programm werden Gesamtmaßnahmen in Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, die Entwicklung, die Umstrukturierung und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern, auch in wachsenden Städten und Gemeinden.

Es können in vier Teilprogrammen Förderanträge gestellt werden:

Teilprogramm Aufwertung:

Förderung von Einzelvorhaben zur Aufwertung von Stadtquartieren, in der Regel mit einer 2/3-Bundes- und Landesmittelförderung an den förderfähigen Kosten in Verbindung mit 1/3 kommunalen Eigenanteil.

Teilprogramm Rückbau:

Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden, die von strukturellem Leerstand betroffen sind und dauerhaft nicht mehr benötigt werden, mit bis zu 140 Euro je Quadratmeter (Bundes- und Landesmittel) förderfähiger Kosten. Dazu zählen: Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten), Aufwendungen für eine einfache Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Rückbau soll von außen nach innen erfolgen. Der Teilrückbau ist ebenfalls förderfähig.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig.

Der nachhaltige Rückbau mit dem Ansatz, rückgebautes Material wiederzuverwenden, hat einen hohen Stellenwert.

Teilprogramm Sicherung, Sanierung und Erwerb:

Förderung der Sicherung und Sanierung von Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie der Erwerb ebendieser Gebäude durch die Kommune zum Zwecke der Sicherung oder Sanierung. In diesem Programm ist eine Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmittel möglich. Zusätzliche Fördergrundlage in diesem Teilprogramm ist eine mit dem Land abgestimmte Altbauaktivierungsstrategie, die in der städtebaulichen Zielplanung enthalten sein kann beziehungsweise eine plausible städtebauliche und funktionale Begründung.

Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur (Förderung von Maßnahmen der Rückführung der sozialen und technischen Infrastruktur):

Bei der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung kann eine Förderung der förderfähigen Kosten von bis zu 90 Prozent Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden. Bei dem Rückbau eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur können die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 90 Prozent über Bundes- und Landesmittel sowie beim Rückbau der technischen Infrastruktur mit bis zu 50 Prozent Bundes- und Landesmittel gefördert werden.

**IV.
Interkommunale Kooperation (IKK)**

In den drei vorgenannten Programmen ist auch die Förderung von gemeindlichen interkommunalen Kooperationen (IKK) möglich, in denen eine Gemeinde die Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfangenden für die Kooperation durch die Kooperationsvereinbarung übernimmt (Leadpartner).

Die Förderung einer Kooperation kann jeweils nur in einem der drei Städtebauförderungsprogramme erfolgen.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch hiervon räumlich getrennte, aber funktional verbundene Standorte in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte in Frage. Die Kooperationskulissen sind räumlich abzugrenzen. Umfang und vorrangige funktionale Verbindung sowie die Zielsetzung der Kooperation sind in einem Eckpunktepapier darzustellen.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem

INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und gegebenenfalls weiteren INSEKS der teilnehmenden Kommunen ableiten lässt.

Alle Vorhaben der Gesamtmaßnahme müssen einen Beitrag zur verfolgten Kooperationszielsetzung leisten. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln.

Entsprechende Konzepte, die in den kooperierenden Gemeinden bereits vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der Eckpunktepapier-Struktur weiterentwickelt und daraus die förderprogrammbezogene Zielplanung entwickelt werden.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung der Realisierbarkeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu beschließen.

Die darzustellende übergemeindliche Zusammenarbeit hat die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgezeichneten Leitlinien zur interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte zu berücksichtigen.

Ein Informationsblatt findet sich auf der Homepage des MIL (https://mil.brandenburg.de).

V.
Verfahren

Eine Förderanfrage/Interessensbekundung in Form eines Eckpunktepapiers mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben kann als (formlose) Vorstufe zum Erstantrag jederzeit über das Online-Portal (itas.brandenburg.de) an das LBV - ohne Beachtung von Antragsfristen - gestellt werden.

Als Antragsunterlagen für einen Erstantrag sind ergänzend zu den Antragsunterlagen (siehe Folgeantrag) - sofern diese dem LBV noch nicht vorliegen - über das Online-Portal einzureichen:

- ein gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK),
- im Fall der Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit muss das INSEK auch diesen gemeindeübergreifenden Zusammenhang darstellen und zwischen den kooperierenden Gemeinden abgestimmt sein,
- ein Eckpunktepapier - falls dieses nicht im Vorfeld eingereicht wurde - mit Darstellung der städtebaulichen Missstände sowie der zu deren Beseitigung/Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben.

Wird in der Gemeinde bereits eine Gesamtmaßnahme durchgeführt beziehungsweise ist bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Gesamtmaßnahmen eingezeichnet sind (auch abgerechnete Gesamtmaßnahmen); der Stand der Gesamtmaßnahmen ist zu erläutern.

Ist die Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden und soll diese fortgeführt werden, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Ein Folgeantrag ist über das Online-Portal an das LBV zu richten (siehe Internetauftritt des LBV).

Antragsbestandteile sind:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- Gesamtfinanzierungsübersicht,
- Angaben zu Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Maßnahmenliste,
- Bestätigung des Landkreises (Formblatt für die Kommunalaufsicht sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde [UDB]).

Für die Nutzung der Online-Antragstellung ist ein personenbezogener Zugang erforderlich. Dieser ist unter der nachfolgend benannten E-Mail-Adresse im Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen:

staedtebaufoerderung@lbv.brandenburg.de.

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen und Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr 2027 der Städtebauförderung sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2026** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten.

Die Sachstandsberichte in textlicher und kartografischer Form sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2026** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Folgeanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 18/2026 - Verkehr
Sachgebiet: 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Vom 20. Juli 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 13/2026 vom 27. Mai 2026 (VkBl. S. 499) hat das Bundesministerium für Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen

für Asphaltgranulat, Ausgabe 2026 (TL AG-StB 26)“ bekannt gegeben. Die TL AG-StB 26 ersetzen die TL AG-StB 09.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben (ARS) Nummer 13/2026 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) vom 30. Oktober 2009 (ABl. S. 2307).

Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geführt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Marienfließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. August 2026

Der Firma KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wurde am 19. Februar 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort 16945 Marienfließ in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 98 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma KWE Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage

auf dem Grundstück in 16945 Marienfließ,

Gemarkung: Frehne, Flur: 3, Flurstück: 98

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- *die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der Windenergieanlage auf die Projektionsfläche - 81,62 m),*
- *die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 BbgStrG vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG für den dauerhaften Anschluss der WEA12 über eine bestehende Zufahrt, ausgehend von der Kreisstraße K7021, Abschnitt 010, bei Stat.-km 0,860,*
- *die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung Nr. 1/00/44, 1/00/36 und 1/23/20 mit den geplanten Zuwegungen zur WEA12 (Gewässerkreuzungen),*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG für die Veränderung der Bodendenkmale:*
 - *112.363, Frehne 6 - „Siedlung Urgeschichte“,*
 - *111.502 Meyenburg 5 - „Siedlung Eiszeit“ und*
 - *112.362, Frehne 7 - „Siedlung Urgeschichte“.*

3. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. August 2026 bis einschließlich 19. August 2026**

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau Gemarkung Gliechow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. August 2026

Der Firma PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven wurde am 28. Mai 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03205 Calau Ortsteil Groß Jehser im Außenbereich in der Gemarkung Gliechow, Flur 3, Flurstücke 239 und 249 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma PNE AG (im Folgenden: Antragstellerin), Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven wird die Genehmigung erteilt, zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf den Grundstücken in 03205 Calau Ortsteil Groß Jehser, Gemarkung Gliechow, Flur 3, Flurstücke 239 und 249 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche auf die vom Rotor überstrichene Fläche R = 86,12 m jeder WKA,*
- *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 38.076 m² im unter Ziffer II. näher beschriebenen Umfang,*
- *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von […] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. August 2026 bis einschließlich 19. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (Repowering) am Standort 04936 Fichtwald Gemarkung Hillmersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. August 2026

Der Firma Qualitas Energy Projekt GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin wurde am 3. Juli 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter der Vorhaben-ID Süd-G03825 erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering) und vier neue modernisierte WKA auf den Grundstücken in 04936 Fichtwald in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 2, Flurstücke 110, 116, 122, 124 und 137 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

*1. Der Firma Qualitas Energy Projekt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Linden 21, 10117 Berlin wird die **Genehmigung** erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering). Vier neue modernisierte WKA vom Typ VESTAS V162-6.2 MW (STE) sind auf folgenden Grundstücken in 04936 Fichtwald*

Tabelle 1 Standorte der modernisierten WKA entsprechend UTM-Koordinaten, Lagebezugssystem ETRS89, Zone 33:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert	Nordwert
HIL-01	Hillmersdorf	2	137	396.777	5.730.065
HIL-02	Hillmersdorf	2	110	396.851	5.729.771
HIL-03	Hillmersdorf	2	116	396.875	5.729.475
HIL-04	Hillmersdorf	2	122, 124	396.866	5.729.122

*im unter **Ziffer II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der fünf Bestands-WKA des Typs Nordex S77-1.5 gemäß **Nebenbestimmung IV.1.4** zu betreiben.*

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA auf die Tiefe der jeweiligen Radien der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche auf einen Radius von Ra = 81,12 m),*
- *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von […] festgesetzt. […]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. August 2026 bis einschließlich 19. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued unter der **Vorhaben-ID Süd-G03825** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15299 Grunow-Dammendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. August 2026

Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, wurde am 16. Februar 2026 ein Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15299 Grunow-Dammendorf in der Gemarkung Grunow, Flur 2, Flurstück 55 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00523).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Alterric Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Holzweg 87 in 26605 Aurich wird der

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG

für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V-172 am Standort 15299 Grunow-Dammendorf

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*	*Rechtswert*	*Hochwert*
WEA M1	*Grunow*	*2*	*55*	*459.257*	*5.780.200*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im nach II. beschriebenen Umfang erteilt.

2. *Mit diesem Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV. festgestellt, dass für das Vorhaben die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es wird festgestellt, dass*

 a) *dem Vorhaben, bezogen auf*

 - *§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezüglich der Darstellung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB*
 - *§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB bezüglich der Darstellung eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts*
 - *§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezüglich schädlicher Umweltauswirkungen, allein bezogen auf die vom Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen und Schattenwurf*
 - *§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB*

 bauplanungsrechtlich keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

 b) *Luftverkehr und Verteidigung*

 - *dem Vorhaben mit der geplanten Höhe keine Belange des Luftverkehrs und der Verteidigung entgegenstehen*

 c) *Turbulenzintensität/Standsicherheit*

 - *dass die Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Turbulenzintensität erfüllt werden und die Standsicherheit in Bezug auf Turbulenzen gewährleistet ist.*

3. *Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 71 Abs. 1 BbgBO ersetzt.*

4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wurde unter den im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. August 2026 bis einschließlich 19. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 17291 Prenzlau

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt und
des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 4. August 2026

Die Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Prenzlau, Gemarkung Prenzlau, Flur 1, Flurstücke 3/8, 136, 138 und 140 eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff zu errichten und zu betreiben (Az.: G-20-2026-027).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage bestehend aus 52 Niederdruck-Elektrolysemodulen mit einer Gesamtleistung von 130 MW. Die Produktionskapazität beträgt 25.220 Normkubikmeter Wasserstoff je Stunde. Das Vorhaben umfasst weiterhin Systeme zur Bereitstellung und Lagerung von Kaliumhydroxidlösung, zur Wasseraufbereitung, zur Gaswäsche und Gaskühlung, zur Wasserstoffvorverdichtung, Wasserstoffreinigung und Wasserstoffübergabe. Es ist die Abfüllung von Trailern mit Wasserstoff an einer dafür vorgesehenen Abfüllstation sowie der Transport der Trailer durch Lastkraftwagen geplant. Für die Abfüllstation liegt ein Antrag auf Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) vor. Darüber hinaus ist die Einspeisung von Wasserstoff über eine separat zu errichtende unterirdische Gashochdruckleitung in das Wasserstoffkernnetz geplant. Als Einsatzstoff für die Wasserstoffproduktion werden 30 Kubikmeter Trinkwasser je Stunde eingesetzt. Bei der Aufbereitung des Trinkwassers entstehen etwa 8,5 Kubikmeter Prozessabwasser je Stunde, welches in das Abwassernetz der Stadt Prenzlau eingeleitet werden sollen. Hierzu liegt ein Antrag auf Indirekteinleitung vor.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.26.1 GE in Verbindung mit der Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.8.1 A und Nummer 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Direkteinleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser (Niederschlagswasserversickerung).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im August 2029 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G-20-2026-027** zugänglich gemacht: https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, zu Anlagensicherheit, ein Sicherheitskonzept nach Störfallverordnung einschließlich eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen, eine Ausbreitungsbetrachtung, ein Explosionsschutzkonzept, ein Brandschutzkonzept, Angaben zu Abfällen, Wasser einschließlich Niederschlagsversickerung und Abwasser, Angaben zur Indirekteinleitung, ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustand und eine Erheblichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet „Uckerniederung“.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. August 2026 bis einschließlich 12. Oktober 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G-20-2026-027** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen **ab dem 9. November 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 9. November 2026 bis einschließlich 30. November 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gemäß Schallimmissionsprognose werden die Anforderungen der Technischen Anleitung Lärm tagsüber und nachts erfüllt, da die Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterschritten werden. Bei der Produktion, Lagerung und Abfüllung entstehen keine relevanten Stäube oder Luftschadstoffe und keine Gerüche. Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen. Für das Vorhaben werden bestehende Gebäude und bereits versiegelte Flächen genutzt. Die Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Zuwegungen und Straßen. Abfälle entstehen überwiegend als wartungsbedingte Reststoffe (Öle, Filter, Harze sowie der gebrauchten Kaliumhydroxidlösung und Spülwässer). Diese werden getrennt erfasst, in geeigneten Auffang- und Rückhalteeinrichtungen gelagert und über zertifizierte Entsorger entsorgt. Anfallendes Abwasser wird in das kommunale Abwassernetz eingeleitet. Die Wasserstoffproduktionsanlage bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV). Die Grundpflichten gemäß §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV sind zu erfüllen. Dem Antrag liegt ein Sicherheitskonzept bei. Demnach wird die Freisetzung gefährlicher Stoffe, die unerwünschte Reaktion von Stoffen sowie kritische Druck- und Temperaturabweichungen des Prozesses durch die in der HAZOP-Analyse vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert. Durch die im Explosionsschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen werden Risiken weitestgehend verringert. Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten nach § 3 Absatz 5d BImSchG werden eingehalten. Die

Eintrittswahrscheinlichkeit von Brandereignissen wird durch die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen verringert. Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Uckerniederung“ werden bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.10.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Diehlo

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Diehlo	Flur 1, Flurstück 120	Landwirtschafts-fläche, Unland, Waldfläche, Leieweg	32.888	75, BV lfd. Nr. 1

Lage: Leieweg in 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo
Nutzung: Hundeübungsplatz und Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 31.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 59/23

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 11/25

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16960820, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Schöneiche bei Berlin, Blatt 1763, in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 50.000,00 EUR mit 15 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 10.07.2026

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 1/26

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15134791, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 8058, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR mit 18 vom Hundert Jahreszinsen sowie 5 vom Hundert einmaliger Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 15.07.2026

Nachlasssachen

Amtsgericht Zossen
- Nachlassgericht -

60 VI 121/26

Öffentliche Aufforderung

Am verstarb, geb. Otto, geboren am, letzte Anschrift:
Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Zossen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg - vertreten durch das Ministerium der Finanzen - nicht vorhanden ist.
Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

15806 Zossen, 14.07.2026
Amtsgericht - Nachlassgericht

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn Dienstausweisnummer **226084,** ausgestellt am 23.06.2023, gültig bis 22.06.2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstausweis von Herrn, Dienstausweis-Nr. **1096,** ausgestellt am 15.01.2024, gültig bis 15.01.2034, wird hiermit ungültig erklärt.

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau, Dienstausweisnummer **217339,** Farbe weiß, ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Uckermark e. V., Brüssower Allee 88, 17291 Prenzlau, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

.....
.....
.....
.....

Der Verein BSG BARMER Potsdam e. V., Platz der Einheit 14, 14467 Potsdam, ist am 22. November 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

.....
.....
.....

Der Verein Lalita e. V., Wannseestraße 3, 14482 Potsdam, ist am 3. Mai 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

.....
.....
.....

Der Verein Projects in Pakistan - Verein für soziale Projekte in Pakistan e. V., Elsternstieg 30 a, 14532 Kleinmachnow, ist am 5. Juni 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

.....
.....
.....

BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES

Fernstraßen-Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Ästen an der Anschlussstelle (AS) Waltersdorf-Nord der Bundesautobahn 117 (A117)

Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/03-05-02-05#00215#0001 die Widmung von Verbindungsästen der A117 an der AS Waltersdorf-Nord.

Wirksamkeit der Widmung:	10.08.2026
Bezeichnung:	A117, AS Waltersdorf-Nord
Örtliche Lage:	Bundesland: Brandenburg Landkreis: Dahme-Spreewald Gemeinde: Schönefeld

Widmung von Ästen der A117:

von **NK 3647 051** nach **NK 3647 053**

von **NP 3647 051A** nach **NP 3647 053F** (Länge: 0,526 km)
von Station 0.000 nach Station 0.526

von **NK 3647 052** nach **NK 3647 051**

von **NP 3647 052U** nach **NP 3647 051Z** (Länge: 0,288 km)
von Station 0.000 nach Station 0.288

von **NK 3647 051** nach **NK 3647 052**

von **NP 3647 051N** nach **NP 3647 052T** (Länge: 0,452 km)
von Station 0.000 nach Station 0.452

von **NK 3647 053** nach **NK 3647 051**

von **NP 3647 053G** nach **NP 3647 051M** (Länge: 0,507 km)
von Station 0.000 nach Station 0.507

Gesamtlänge: 1,773 km

Begründung:

Der Neubau der Anschlussstelle wurde auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (Gesch-Z.: 2103-31101/0117/001) vom 23. April 2020 realisiert. Die Widmung der benannten Äste erfolgte nicht im Planfeststellungsverfahren. Infolge der Baumaßnahme sind die neugebauten Äste gemäß § 1 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 sowie § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Bundesautobahn 117 zu widmen. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Absatz 1 FStrG).

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter

https://www.fba.bund.de/DE/Bekanntmachungen/Widmung/Widmung.html?nn=988076

veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig, erhoben werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Hinweis zur Einsicht

Diese Verfügung mit Begründung kann vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig, werktags, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Nummer 0341 49611-0, eingesehen werden.

Leipzig, 22. Juni 2026

Im Auftrag

.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.